

*5/SN-281/ME*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.298/22-I 8/90

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. M. - GE 9/90	
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt: 19.2.90 <i>Pro</i>	

Sachbearbeiter

Klappe < (DW)

*Dr. Wurmsberger*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.298/22-I 8/90

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Telefax  
0222/96 22/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. 11. Ge. 9. 90

Datum: 19. FEB. 1990

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Verteilt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1990); Begutachtungsverfahren.

zu GZ 36.343/50-III/7/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 4.1.1990 zu dem Art. II des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

I

Zum § 7:

Gemäß Punkt 34 Abs 3 der Legistischen Richtlinien 1990 soll das Wort "können" nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden, also nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Ansonsten sind für Gebotsnormen die Wendungen "müssen" oder "sind zu" zu verwenden.



- 2 -

Soll die Verfahrensbestimmung des Abs 5 eine Gebotsnorm sein, so wäre das Wort "können" durch die vorzitierten Wendungen zu ersetzen; sollte sie hingegen tatsächlich (nur) als Ermächtigungsnorm zu verstehen sein, so könnte eingewandt werden, daß durch eine "Kann"-Bestimmung dem tragenden Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs (vgl. etwa FASCHING, Lehr- und Handbuch des Zivilverfahrensrechts, Rz 692) - auch unter Bedachtnahme auf die Verfassungsbestimmung des Art 6 Abs 1 MRK - wohl nur unzureichend Genüge getan wird.

Zum § 8:

Auf das Redaktionsversehen in der dritten Zeile des Abs 1 (richtig: Auskunftspflichtigen) sei hingewiesen.

Zum § 12:

Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung der Strafbestimmung sind Sachverhalte denkbar, die sowohl einen verwaltungsbehördlich zu ahndenden als auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen (zB Sachwucher nach § 155 StGB). Zur Vermeidung von - unerwünschten - Doppelbestrafungen wird daher die Beibehaltung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen (wie sie auch derzeit im § 15 des geltenden Preisgesetzes vorgesehen ist.)

Es wird sohin angeregt, den § 12 wie folgt zu fassen:

"Strafbestimmungen

§ 12. (1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist [von der Bezirksverwaltungsbehörde] zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, wer für ein Sachgut oder eine Leistung einen höheren als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;



- 3 -

2. mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, wer einer Bedingung oder Auflage nach § 4 Abs. 3 oder [der Auskunftspflicht nach] § 8 zuwiderhandelt.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären."

#### Zum § 13

Im Fall des Abs. 1 geht es nicht (nur) um die Verhängung einer Geldstrafe, sondern (auch) um die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines verantwortlichen Beauftragten. Es wird daher angeregt - ähnlich wie im bisherigen § 16a des geltenden Preisgesetzes - im Abs. 1 letzter Halbsatz etwa die Formulierung zu verwenden "..., so ist der verantwortliche Beauftragte verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen."

#### Zum § 14:

Da Mitglieder der Preiskommission - auch soweit sie nicht ohnedies öffentliche Bedienstete sind - jedenfalls Beamte im Sinne des funktionellen Beamtenbegriffs des Strafgesetzbuches (§ 74 Z 4) sind, wäre eine durch diese Personen begangene Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Regel als Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB zu ahnden. Nur diejenigen Handlungen, die keine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellen, wären allenfalls nach § 122 StGB strafbar. Davon abgesehen sind Verweisungen auf diese Strafbestimmungen im Gesetzestext entbehrlich; es wäre ausreichend, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Der § 14 könnte daher ebenso entfallen wie die im § 17 Z 4 enthaltene Kompetenzbestimmung.



- 4 -

Zum § 15:

Bezüglich des Abs. 5 sei auf die Redaktionsversehen in der vierten Zeile (richtig: Bezirksverwaltungsbehörde) und sechsten Zeile (Verwaltungsstrafverfahren) hingewiesen.

## II

Zum Pkt. 1) des Übersendungsschreibens:

Grundsätzlich wäre aus rechtspolitischen und rechtssystematischen Überlegungen einem sanktionsbewehrten Ge- oder Verbot der Vorzug gegenüber einer sog. *lex imperfecta* zu geben. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht aber kein rechtspolitisches Bedürfnis nach Schaffung eines Verwaltungsstraftatbestandes für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises. Gerade im Hinblick auf die angestrebte Einbindung Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften, durch welche die österreichische Wirtschaft in zunehmendem Maße einem unverfälschten freien Wettbewerb ausgesetzt sein wird, erschiene die Pönalisierung eines für den Konsumenten letztlich günstigen Verhaltens eines Anbieters verfehlt. Wenn man überhaupt das Unterbieten eines Fest- oder Mindestpreises hintanhalten will, so schiene dem Bundesministerium für Justiz eine sanktionslose Regelung jedenfalls angemessener als die (verwaltungsbehördliche) Bestrafung eines solchen Verhaltens, zumal dieses ohnehin durch wettbewerbsrechtliche Sanktionen geahndet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

13. Februar 1990

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

FEITZINGER



